

Leitfaden für die Durchführung von Sprachfeststellungsprüfungen

Rd.Erl. d. MK vom 01.07.2014 (SVBl. 07/14, Seite 330 ff)

1. Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können nach Ziffer 7 des Erlasses des MK „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 01.07.2014 (SVBl. 07/14, Seite 330 ff) Leistungen in ihrer Herkunftssprache durch Ablegen einer Sprachfeststellungsprüfung unter folgenden Voraussetzungen anerkennen lassen:

- wenn sie unmittelbar in einen Schuljahrgang des Sekundarbereichs I des Landes Niedersachsen aufgenommen wurden;
- das Nachlernen einer Pflichtfremdsprache nicht möglich war oder nach längerem Bemühen ohne Erfolg blieb;
- die Herkunftssprache nicht anstelle einer Pflichtfremdsprache weitergeführt werden kann;
- geeignete Prüferinnen bzw. geeignete Prüfer zur Verfügung stehen.

2. Beratung

Die Schule hat die Schülerinnen und Schüler, für die die Möglichkeit zum Ablegen einer Sprachfeststellungsprüfung grundsätzlich besteht, sowie ihre Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren. Über die besondere Bedeutung des Englischen für den weiteren schulischen Werdegang ist bei der eingehenden Schullaufbahnberatung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Prüfungskommission

An der Schule, an der die Prüfung durchgeführt wird, wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus zwei Mitgliedern:

- a) Die Niedersächsische Landesschulbehörde beauftragt eine sprach- und fachkundige Prüferin bzw. einen sprach- und fachkundigen Prüfer.
- b) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft eine Lehrkraft der Schule zum Mitglied der Prüfungskommission. Diese Lehrkraft muss über die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache in der jeweiligen Schulform verfügen. Die Mitwirkung an der Prüfung schließt die Festsetzung der Anforderungen und der Note mit ein.

4. Anforderungsniveau

Die Prüfungen haben sich an dem geforderten bzw. angestrebten Abschlussniveau der Pflichtfremdsprachen der jeweiligen Schulform bzw. des jeweiligen Schulzweiges zu orientieren. Dieses Abschlussniveau korrespondiert mit den Niveaustufen des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Schulform	Zeitpunkt	Niveau
Hauptschule	Ende Klasse 9 Englisch	A2
	Ende Klasse 10 Englisch	A2+
Realschule	Ende Klasse 10 Englisch	B1
Gymnasium	Klasse 10	B1
	Ende Klasse 10 / Einführungsphase	B1+

Als Hilfsmittel sind einsprachige und zweisprachige Wörterbücher im Umfang von bis zu 120.000 Wörtern zugelassen.

Es wird dringend empfohlen, auch im Hauptschulbereich eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem Regelanforderungsniveau B1 durchzuführen, um Nachprüfungen zu vermeiden, wenn die Jugendlichen höherwertige Abschlüsse anstreben.

5. Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

a) Schriftlicher Teil

Der schriftliche Teil umfasst immer die Kompetenzbereiche

- Hör- und/oder Hör-/Sehverstehen
- Leseverstehen
- Schriftliche Produktion

Mediationsanforderungen sind nicht zugelassen. Die Prüflinge sind vielfach erst kurze Zeit in der Bundesrepublik Deutschland. Von ihnen können zweisprachige Leistungen, insbesondere Übersetzungen, nicht erwartet werden.

b) Mündliche Prüfung

In der Regel dauert die mündliche Prüfung auf allen Niveaustufen 10-15 Minuten. Auf den Niveaustufen A2 und B1 sollte als Schwerpunktthema der Themenbereich „Familie und Zusammenleben“ gewählt werden. Eine Vorbereitungszeit ist auf diesen Niveaustufen nicht vorgesehen.

Bei der Bewertung mündlicher Kommunikation kommt der Würdigung des gesamtsprachlichen Eindrucks entscheidende Bedeutung zu.

Dauer der Prüfung

	A2	B1
Schriftlicher Teil	80 Min.	120 Min.
Mündlicher Teil	10 Min.	15 Min.
Gesamt	90 Min.	135 Min.

6. Bewertung der Prüfungsteile

Die Teile der Prüfung werden folgendermaßen gewichtet und bepunktet:

Prüfungsteil	%	Punkte
Hörverstehen	25%	25
Leseverstehen	25%	25
Schriftliche Kommunikation	20 %	20
Mündliche Prüfung	30 %	30

Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Der Standard gilt als erfüllt, wenn 60% (60 Punkte) der maximalen Punktzahl erreicht werden. Das entspricht der Note „ausreichend“.

Bewertungsschlüssel:	
Punkte	Note
100 – 94	1
93,5 – 84	2
83,5 – 72	3
71,5 – 60	4
59,5 – 40	5
39,5 - 0	6

7. Niederschrift

Über die Prüfung ist ein Protokoll in deutscher Sprache (s. Anlage) anzufertigen, das Angaben über die Prüfungszeit, das Prüfungsniveau, die gestellten Aufgaben, den Prüfungsverlauf und die erteilte Note enthält.

Das Protokoll ist mit den übrigen schriftlichen Unterlagen der Prüfung der jeweiligen Schülerakte beizufügen.

8. Zeugnisse

Die in der Sprachfeststellungsprüfung erzielte Note wird im Mittelteil der Zeugnisse bis zum Ende des Bildungsganges übernommen. In den Zeugnissen der Schülerin oder des Schülers darf entweder die Pflichtfremdsprache oder die Sprachfeststellungsprüfung benotet werden.

9. Teilnahme an den zentralen Abschlussprüfungen im 10. Schuljahrgang

Gemäß § 27 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO - SI) ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der zentralen Abschlussprüfung zwingend, um einen Abschluss zu erreichen. Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, die als sogenannte Seiteneinsteiger in die verschiedenen Schuljahrgänge aufgenommen werden, gilt für die schriftliche Prüfung in Englisch im Rahmen der Abschlussprüfung Folgendes:

- Bei einer Aufnahme in den 5. Schuljahrgang erfolgt die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung in Englisch, da hier benoteter Englischunterricht in den Versetzungszeugnissen vorhanden ist.
- Bei einer Aufnahme in den 6. oder 7. Schuljahrgang erfolgt keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung in Englisch, wenn die in Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Voraussetzungen gegeben sind. An die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt eine Ersatz-

leistung in einem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Unterrichtsfach im Sinne des § 27 Abs. 3 AVO-SI (Hausarbeit, Referat oder ähnliches und Kolloquium). Von der Wahl ausgenommen sind die Fächer Deutsch und Mathematik sowie das gewählte Fach der mündlichen Prüfung. Die Note der Sprachfeststellungsprüfung wird bei der Berechnung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt, da sie zeitlich nicht mehr in einem Zusammenhang mit der Abschlussprüfung steht. Sie wird aber im Zeugnis ausgewiesen.

- Bei einer Aufnahme in den 8., 9. oder 10. Schuljahrgang erfolgt ebenfalls keine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung in Englisch. Die Sprachfeststellungsprüfung wird mit der Note als Ersatz herangezogen.

In den beiden letzten Fällen muss ein entsprechender Eintrag unter „Bemerkungen“ im Zeugnis etwa in folgender Weise vorgenommen werden:

„An die Stelle der Prüfung im Fach Englisch ist eine besondere Lernleistung/eine Sprachfeststellungsprüfung getreten.“

10. Teilnahme am Englischunterricht

Wegen der besonderen Bedeutung des Englischen für den weiteren schulischen Werdegang wird die Teilnahme am Englischunterricht dringend empfohlen. Diese Teilnahme wird nicht benotet, kann aber unter Bemerkungen im Zeugnis vermerkt werden.

11. Musterprüfungen

Musterprüfungen, die den Anforderungen des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, finden sich im Internet unter:

www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/deindex.htm

www.Telc.net/Nach-Sprachen.335+M54a708de802.0html

12. Formulare

Für das Sprachfeststellungsverfahren stellt die Niedersächsische Landesschulbehörde Formblätter bereit, die Sie im Internetauftritt herunterladen können:

www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schuler/pruefungen/sprachfeststellung

Sie finden dort die folgenden Formulare:

- FB 1 Antrag Erziehungsberechtigte (PDF-Datei)
- FB 2 Antrag der Schule (Word-Formular)
- FB 3 Prüfungsniederschrift (PDF-Datei)